



Telefon +41 (0)52 632 71 00
veterinaeramt@sh.ch

Veterinäramt

An die
Geflügelhalterinnen und
Geflügelhalter
im Kanton Schaffhausen

Schaffhausen, 25. November 2022

Massnahmen gegen die Vogelgrippe

Sehr geehrte Geflügelhalterin, sehr geehrter Geflügelhalter

Wie Sie bereits über die Medien erfahren konnten, ist die Vogelgrippe in Europa wieder auf dem Vormarsch und bedroht unsere Geflügelbestände. Ein Eintrag der Krankheit in Hausgeflügel-Bestände muss soweit wie möglich verhindert werden.

Das Virus hat seine Eigenschaften in den letzten Monaten verändert. Deshalb ist die Krankheit in Europa - im Unterschied zu früheren Jahren - nie ganz erloschen. Es stecken sich immer mehr Geflügel- und Vogelarten an und die Gefahr ist auch nicht mehr nur auf die grossen Gewässer beschränkt. Der Bundesrat hat angesichts dieser Situation die ganze Schweiz zum **Kontrollgebiet** erklärt.

Für Sie gelten deshalb folgende Vorschriften ab Montag, 28. November 2022:

- Beschränken Sie den Auslauf des Hausgeflügels auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich. Ist dies nicht möglich, stellen Sie sicher, dass Futter- und Wasserstellen für Wildvögel nicht zugänglich sind (im Geflügelhaus). **Schützen sie die Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder engmaschige Netze vor Wildvögeln.** (Maschenweite max. 4 cm)
- Halten Sie Hühner getrennt von Gänsen und Enten.
- Verhindern Sie das einschleppen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte: Beschränken Sie deshalb den Zutritt zu den Tieren auf das Notwendigste und richten Sie eine Hygieneschleuse ein. Ziehen Sie saubere Schuhe und Kleider an und waschen und desinfizieren Sie die Hände vor dem Betreten.
- Melden Sie ausgeprägte respiratorische Symptome (Atemwegs-Symptome) bei Tieren, einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt.
- Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Stück Geflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

**Diese Vorschriften gelten ab Montag, 28. November 2022 bis mindestens 15. Februar 2023.
Informieren Sie sich über die Medien und auf unserer Homepage über allfällige Verschärfungen,
Verlängerungen oder die Beendigung der Massnahmen.**

Beachten Sie, dass die Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung an die Tierhaltung auch trotz dieser Einschränkungen einzuhalten sind.

Weitere Hinweise zu den angeordneten Massnahmen sowie Tipps zur praktischen Umsetzung finden Sie auf der Homepage des BLV¹ (www.blv.admin.ch). Sie finden dort speziell auch Hinweise für die Umsetzung der Massnahmen und der Tierschutzvorschriften für kleinere Hobby-Haltungen.

Für die korrekte Umsetzung der angeordneten Massnahmen und Ihre Unterstützung bei der Bekämpfung der Vogelgrippe danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Kantonstierarzt



Peter Uehlinger

Sie erhalten diesen Brief, weil Sie beim Landwirtschaftsamt registriert sind als Halterin oder Halter von Geflügel². Sollten Sie kein Geflügel mehr halten, bitte ich Sie, sich umgehend beim Landwirtschaftsamt zu melden (052 674 05 20, la-sh@sh.ch).

Um die Kommunikation mit den Geflügelhaltenden für die Zukunft zu vereinfachen bitte ich Sie, dem **Landwirtschaftsamt eine Mail an la-sh@sh.ch zu schicken**, damit Ihre Mailadresse registriert werden kann.

¹ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

² Als Geflügel gelten Hühnervögel (Hühner, Truten, Wachteln, Fasane, Pfauen), Gänsevögel (Gänse, Enten) und Laufvögel (Strausse, Emus).